

Beiblatt Unbezahlter Urlaub

Folgendes muss beim unbezahlten Urlaub beachtet werden:

Pensionskasse

Bei einem unbezahlten Urlaub von bis zu 1 Monat bleibt der Versicherungsschutz vollständig bestehen.

Dauert der unbezahlte Urlaub länger als einen Monat, ist ein voller Versicherungsschutz bei der Pensionskasse nicht mehr gewährleistet. Die versicherte Person bleibt jedoch weiterhin gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert. Sie hat während der Urlaubsdauer sowohl die Arbeitnehmer- wie auch die Arbeitgeberrisikobeiträge zu bezahlen.

Unfallversicherung

Der Versicherungsschutz über die obligatorische Unfallversicherung endet 30 Tage nach Beginn des unbezahlten Urlaubs.

Krankheit und Unfall berechtigen nicht zum Abbruch des unbezahlten Urlaubs und zum Bezug von Kranken- und Unfalltaggeldern.

Im Krankheitsfall beginnt die Lohnfortzahlung durch die Arbeitgeberin mit dem geplanten Wiedereintritt; die Wartefrist beginnt mit dem Krankheitsbeginn.

Bei einem Unfall beginnt die Lohnfortzahlung ebenfalls mit dem geplanten Wiedereintritt; die Wartefrist beginnt mit dem Unfallereignis.

Während eines unbezahlten Urlaubs besteht kein Anspruch auf Ferien.